



Bundesverfassungsgericht

- Zweiter Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Frank Poschau
Zum Barnahe 2a
24634 Padenstedt

Aktenzeichen
2 BvR 710/14
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Göckede

☎ (0721)
9101-421

Datum
30.07.2014

**Ihre Verfassungsbeschwerde vom 28. März 2014 gegen den Beschluss
des Bundesgerichtshofs vom 12. Februar 2014 - IV ZR 252/13 - u.a.**

Ihre E-Mails vom 16., 17., 21. und 23. Juli 2014 sowie Ihr Telefax vom 16. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Poschau,

auf Ihr an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, gerichtetes Schreiben teile ich Ihnen auftragsgemäß Folgendes mit:

Der Beschluss der zuständigen Kammer vom 2. Juli 2014, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, ist unanfechtbar (§ 93b, § 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG). Mit diesem Beschluss ist das Verfahren endgültig abgeschlossen und es gibt kein wie immer geartetes Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr. Weitere Schreiben oder Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, ergeht selbstverständlich nicht ohne vorherige rechtliche Prüfung Ihres gesamten Vorbringens. Er bedarf aber keiner Begründung, § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG. Die Kammer hat davon abgesehen, der Entscheidung eine Begründung beizufügen. Es wird um Verständnis gebeten, dass das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidungen nachträglich nicht erläutert.

- 2 -

Auf Ihr Schreiben kann daher nichts veranlasst werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ein weiterer Schriftwechsel in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt

